



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3228

A09

05 . November 2024
Seite 1 von 5

Telefon 0211 871-3436
Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 07.11.2024
Antrag der Fraktion der AfD vom 28.10.2024 „Duisburg: Gewalttätige Auseinandersetzung im Straßenverkehr“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zum Tagesordnungspunkt „Duisburg:
Gewalttätige Auseinandersetzung im Straßenverkehr“.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 07.11.2024
zu dem Tagesordnungspunkt
„Duisburg: Gewalttätige Auseinandersetzung im Straßenverkehr“
Antrag der Fraktion der AfD vom 28.10.2024

Das Ministerium der Justiz hat mir zu dem angefragten Tagesordnungspunkt mit Schreiben vom 31.10.2024 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Die Leitende Oberstaatsanwältin in Duisburg hat dem Ministerium der Justiz unter dem 29.10.2024 u. a. wie folgt berichtet:

„Am 24. Oktober 2024 kam es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen mehreren männlichen Personen [...]. Im Rahmen der Auseinandersetzung zog einer der Beteiligten ein Messer und versetzte einem Mann eine Stichwunde am Rücken. Sodann entfernte sich der Angreifer mit seinem Fahrzeug. Wenige Zeit später kehrte er zu der Tatörtlichkeit zurück. Da sich dort wiederum mehrere Männer aufhielten, die sich mit Werkzeugen (Holzlatten u. a.) bewaffnet hatten, fuhr er mit seinem Pkw weiter, bis er an einer rotzeigenden Lichtzeichenanlage zum Stehen kam. Die anderen Männer versperrten ihm durch ihre Fahrzeuge die Weiterfahrt und schlugen mit den mitgeführten Werkzeugen auf das Fahrzeug des Angreifers ein. Dieser versuchte, die Angriffe abzuwehren, und stach aus dem Fenster heraus mit einem Messer wild um sich. Dadurch verletzte er einen weiteren Mann unterhalb der rechten Achselhöhle. Die Auseinandersetzung löste sich sodann auf. Keiner der Beteiligten wurde lebensgefährlich verletzt.“



Wegen der vorbeschriebenen Handlungen wird wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB sowie gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gemäß § 315 b Abs. 1 StGB ermittelt. Die Ermittlungen, insbesondere zu den Tathintergründen, dauern an. [...]

Keiner der Tatbeteiligten befindet sich in Untersuchungshaft.'

Die Generalstaatsanwältin in Düsseldorf hat in ihrem Randbericht vom 30.10.2024 mitgeteilt, gegen die Sachbehandlung der Leitenden Oberstaatsanwältin keine Bedenken zu haben.“

Acht beteiligte Personen verfügen über die slowenische Staatsangehörigkeit. Eine weitere beteiligte Person verfügt über die libanesische und eine weitere über die deutsche Staatsangehörigkeit. Keine der beteiligten Personen verfügt über Mehrfachstaatsangehörigkeiten.

Kriminalpolizeiliche Erkenntnisse im Sinne dieser Antwort fußen grundsätzlich auf Verdachtsmomenten, die Grundlage für eine polizeiliche Strafanzeige oder die Gegenstand von kriminalpolizeilichen Ermittlungen geworden sind. Solche Erkenntnisse ermöglichen regelmäßig keinen Rückschluss auf die Richtigkeit des in Rede stehenden Vorwurfs und auf das Ergebnis der abschließenden justiziellen Prüfung durch Staatsanwaltschaften und Gerichte. Bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung.

Ein Tatverdächtiger ist bislang wegen des Verdachts der Begehung folgender Delikte polizeilich in Erscheinung getreten:

- vorsätzliche einfache Körperverletzung (4 mal),
- gefährliche Körperverletzung (6 mal),
- Räuberische Erpressung,
- Sachbeschädigung (4 mal),
- Beleidigung (2 mal),



- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (4 mal),
- Fahren ohne Fahrerlaubnis,
- Hausfriedensbruch,
- Wohnungseinbruch,
- Verstoß gegen das Waffengesetz (Ordnungswidrigkeit),
- Diebstahl (4 mal),
- Räuberischer Diebstahl.

Ein Tatverdächtiger ist bislang wegen des Verdachts der Begehung folgender Delikte polizeilich in Erscheinung getreten:

- Geldwäsche,
- gefährliche Körperverletzung.

Ein Tatverdächtiger ist bislang wegen des Verdachts der Begehung folgender Delikte polizeilich in Erscheinung getreten:

- Ladendiebstahls (2 mal),
- gefährliche Körperverletzung.

Ein Tatverdächtiger ist bislang wegen des Verdachts der Begehung folgender Delikte polizeilich in Erscheinung getreten:

- vorsätzliche einfacher Körperverletzung,
- Beleidigung auf sexueller Grundlage,
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz,
- Hausfriedensbruch,
- Diebstahl,
- Beförderungerschleichung (2 mal).

Ein Tatverdächtiger ist bislang wegen des Verdachts der Begehung folgender Delikte polizeilich in Erscheinung getreten:

- Nötigung,



- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen,
- Beleidigung,
- vorsätzlicher einfacher Körperverletzung,
- Warenbetrug,
- Zulassen/Anordnen des Führens eines Kfz ohne Fahrerlaubnis.

Seite 5 von 5

Die weiteren fünf Tatverdächtigen sind in der Vergangenheit polizeilich nicht in Erscheinung getreten.
